Deutsche Reichsgesetze.
ausgabe mit Anmerkungen und Register.

Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich.

Nebst einem Anhang
enthaltend das Reichspreßgesetz, das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln &c., dann die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte.

Mit Anmerkungen und Register
von

Dr. **Julius Staudinger**,
Rath am k. b. Obersten Landesgerichte.

14

Vierte vermehrte und nach dem neuesten Stande ergänzte Ausgabe.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1884.

Preis 1 M.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

nach den Gesetzen

vom 15. Mai 1871, 10. Dezember 1871, 30. November 1874, 6. Februar 1875, 26. Februar 1876, 10. Februar 1877, 14. Mai 1879 und 24. Mai 1880.

Nebst einem Anhang

enthaltend das Reichspreßgesetz, das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln &c., dann die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte.

Mit Anmerkungen und Register

von

Dr. Julius Staudinger,

Rath am k. b. Obersten Landesgerichte.

Vierte vermehrte und nach dem neuesten Stande ergänzte Auflage.

Nördlingen.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1884.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

I. Das jetzige Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich wurde bekanntlich mit Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 zunächst als Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund publicirt (B.G.Bl. von 1870 S. 195 fg.). Nach Errichtung des neuen Deutschen Reichs wurde seine Geltung nach und nach auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt und zwar

1) auf Südhessen vom 1. Januar 1871 an (Art. 80 des Versailler Vertrags vom 15. November 1870, B.G.Bl. S. 647 fg.);
2) auf Baden, Württemberg und Bayern vom 1. Januar 1872 an (Art. 80 des Versailler Vertrags, B.G.Bl. S. 647 fg., 654 fg. und § 7 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, R.G.Bl. S. 89);
3) auf Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1871 an (Ges. vom 30. August 1871).

Aus Anlaß der Neugestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands erhielt auch das Strafgesetzbuch durch Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 127) die entsprechende neue Redaktion und seine jetzige Bezeichnung: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich".

Schon bald darauf, durch Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 442), wurde ein neuer Paragraph: § 130a (sog. Kanzelparagraph) eingestellt. Hienächst erfolgte die Aufhebung der §§ 287 und 337, von welchen der erstere durch den § 14 des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. Novbr. 1874 (R.G.Bl. S. 143) und der letztere durch § 67 des Reichsgesetzes

über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 39) beseitigt und ersetzt wurde. Eine Reihe in der Praxis empfundener Mängel führte weiter zu dem Reichsgesetze vom 26. Februar 1876, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. März 1871 und die Ergänzung desselben (in Geltung seit 20. März 1876), durch welches eine Anzahl von Paragraphen des St.G.B. abgeändert und verschiedene neue Bestimmungen hinzugefügt wurden. Eine abermalige Modifikation erlitt das St.G.B. mit 1. Oktober 1879 durch die Einführung der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877. Durch deren §§ 209—214 wurden die §§ 281—283 des St.G.B. nebst den im § 2 Abs. 3 des E.G. vom 31. Mai 1870 vorbehaltenen Landesgesetzen aufgehoben und ersetzt. Weiterhin wurden nach Reichsgesetz vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher, (R.G.Bl. S. 109) hinter den § 302 des St.G.B. vier neue §§ mit der Bezeichnung § 302a, § 302b, § 302c, § 302d eingestellt, sowie in § 360 Nr. 12 Aenderungen des Wortlauts vollzogen. Mit den strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Wucher sind in dem R.G. vom 24. Mai 1880 übrigens auch civilrechtliche Bestimmungen verbunden. Durch die §§ 12 fg. des R.G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145) wurde § 324 des St.G.B. sammt dem ihm correspondirenden Inhalt der §§ 325 und 326 ersetzt und in einigen Punkten ergänzt, insoweit es sich um die in jenem § 12 bezeichneten Objecte handelt. Im Uebrigen blieb § 324 sammt dem auf ihn bezüglichen Inhalt der §§ 325 u. 326 unberührt. Die Vorschrift des St.G.B. § 367 Ziff. 7 ist durch die §§ 10 u. 11 des R.G. v. 14. Mai 1879, zum Theil

(§ 10) unter Erhöhung der Strafandrohung, ebenfalls ersetzt. Endlich ist auch die Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 insoferne hieher zu erwähnen, als sie — abgesehen von den darin enthaltenen Ungehorsams- und Zwangsstrafen gegen Zeugen, Sachverständige ꝛc. — das St.G.B. auch in materiellen Richtungen in verschiedener Beziehung ergänzt.

II. Neben dem Strafgesetzbuch und abgesehen von der Konkursordnung, Strafprozeßordnung und den anderen oben unter Nr. I erwähnten Abänderungsgesetzen (Wuchergesetz, Nahrungsmittelgesetz) besteht noch eine große Reihe von besonderen Reichsgesetzen, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten. Hievon sind zunächst diejenigen namhaft zu machen, welche (abgesehen von Elsaß-Lothringen)

A. im ganzen Reiche Geltung haben, nämlich:

1) Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (B.G.Bl. S. 35);
2) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 3 (B.G.Bl. S. 55);
3) Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Bundesconsulate ꝛc. (B.G.Bl. S. 137);
4) Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (B.G.Bl. S. 415), nebst dem Reichsgesetze vom 19. Mai 1871, betr. die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (R.G.Bl. S. 101);
5) Handelsgesetzbuch (nach der durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Aktien- und Aktiencommanditgesellschaften, B.G.Bl. S. 375, hergestellten neuen Fassung) und zwar Bestimmungen über Ordnungsstrafen, Art. 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 171, 179, 212, 228, 233, 243, 244, 247, 251, dann Bestimmungen über Vergehensstrafen in den Art. 206, 249, 249a;

6) Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B.G.Bl. S. 105), nebst dem Gesetze vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinführungsverbote (R.G.Bl. S. 95);
7) Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer (B.G.Bl. S. 193) mit Abänderungen durch Gesetz vom 4. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 151);
8) die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245 fg.) in ihrer nach zahlreichen Abänderungen durch unterschiedliche Novellen festgestellten neuesten Fassung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177);
9) Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken (B.G.Bl. S. 339);
10) Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (R.G.Bl. S. 210);
11) Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des deutschen Reichs § 27 fg. (R.G.Bl. S. 347);
12) Gesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.G.Bl. S. 459);
13) deutsches Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 nebst E.G. vom gleichen Tage (R.G.Bl. S. 173 u. 174);
14) Gesetz vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (R.G.Bl. S. 253);
15) deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409), namentlich die §§ 72—109;
16) Gesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute (R.G.Bl. S. 432);
17) Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (R.G.Bl. S. 129);
18) Gesetz vom 28. Juni 1863, betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (R.G.Bl. S. 184);
19) Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) nebst Nachtragsgesetzen vom 20. April 1874 (R.G.Bl. S. 35) und vom 6. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 3);
20) Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31);

21) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45), nebst der Novelle vom 6. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 103) und den ergänzenden Gesetzen vom 12. Febr. 1875 über den Landsturm (R.G.Bl. S. 63) und vom 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes ꝛc., sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel (R.G.Bl. S. 65);
22) Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. S. 43);
23) Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65);
24) Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73);
25) Gesetz vom 30. Nov. 1874 über Markenschutz (R.G.Bl. S. 143);
26) Gesetz vom 21. Dezember 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten (R.G.Bl. S. 193);
27) Gesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.G.Bl. S. 23);
28) Reichsbankgesetz v. 14. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 177);
29) Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4);
30) Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (R.G.Bl. S. 8);
31) Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11);
32) Gesetz vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (R.G.Bl. S. 163);
33) Gesetz vom 7. April 1876, betr. die eingeschriebenen Hülfskassen (R.G.Bl. S. 125) mit G. vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54);
34) Gesetz vom 4. Dezember 1876, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben (R.G.Bl. S. 233);
35) Reichspatentgesetz v. 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 508);
36) Gesetz v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (R.G.Bl. S. 549);

37) Gesetz v. 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel (R.G.Bl. S. 133);
38) Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (R.G.Bl. S. 351) mit Nachtragsgesetzen vom 31. Mai 1880 u. 28. Mai 1884 (R.G.Bl. 1880 S. 117; 1884, S. 53);
39) Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145);
40) Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (R.G.Bl. S. 197);
41) Gesetz vom 16. Juli 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks (R.G.Bl. S. 245);
42) Gesetz vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs (R.G.Bl. S. 261);
43) Gesetz vom 25. März 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reichs, (R.G.Bl. S. 181), nebst V. v. 28. Juli 1880, gl. Betr. (R.G.Bl. S. 183);
44) Gesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. S. 153);
45) Gesetz vom 22. Mai 1881, betr. die Küstenfrachtfahrt (R.G.Bl. S. 97), nebst V. v. 29. Dez. 1881 (R.G.Bl. S. 275) und Bek. v. 29. Dez. 1881 (R.G.Bl. S. 276);
46) Gesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. S. 185);
47) Gesetz vom 17. Juli 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die östr.-ungar. Zollgesetze (R.G.Bl. S. 248);
48) Gesetz vom 20. Juli 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße (R.G.Bl. S. 249);
49) Gesetz vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (R.G.Bl. S. 101);
50) Gesetz vom 3. Juli 1883, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (R.G.Bl. S. 149), mit V. v. 4. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 153, v. 12. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 242) u. v. 1. Nov. 1883 (R.G.Bl. S. 335).

Hievon wurden späterhin auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt die Gesetze unter Nr. 2, 4 bis 7, 9 bis 14, 17 und 19. Nur theilweise eingeführt in Elsaß-Lothringen ist die Gewerbeordnung. Die seit 1. Januar 1874, dem Tage der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, erlassenen Reichsgesetze sind auch für Elsaß-Lothringen verbindlich, wenn nicht durch ausdrückliche Bestimmung im Gesetze selbst dessen Geltung ausgeschlossen ist. Es gelten demnach in Elsaß-Lothringen auch die Gesetze unter Nr. 20 fg. mit Ausnahme des Gesetzes unter Nr. 23, dessen Einführung gemäß § 31 des Gesetzes noch vorbehalten blieb.

B. Daneben gibt es noch einige Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts, welche nur in einzelnen Bundesstaaten Geltung haben, nämlich:

1) Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen (B.G.Bl. S. 384) nebst dem Gesetz v. 16. November 1874, betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (R.G.Bl. S. 134), und dem Gesetz vom 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (R.-G.Bl. S. 259); [das Gesetz vom 8. Juli 1868 ist auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch Gesetz vom 16. Mai 1873, Ges.Bl. f. Elf.Lothr. S. 67];
2) Gesetz vom 16. Mai 1869, betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken (B.G.Bl. S. 377); [Ist in Bayern und Württemberg nicht eingeführt; dagegen auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch Gesetz vom 8. Februar 1875];
3) Gesetz vom 31. Mai 1872, betr. die Erhebung der Brausteuer (R.G.Bl. S. 153), nebst Gesetz vom 23. Dezember 1876, betr. die Abänderung des § 44 des Brausteuergesetzes (R.G.Bl. S. 237); [Gelten nicht für Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und

zwei kleine Gebietstheile von Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha];

4) Gesetz vom 16. Dezember 1873, betr. die Erhebung der Weinsteuer (G.Bl. f. Elf.Lothr. S. 51); [Gilt nur für Elsaß-Lothringen];

5) Gesetz vom 15. November 1874, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollern'schen Landen (B.G.Bl. S. 133).

C. Endlich sind hieher noch namhaft zu machen einige strafrechtliche Gesetze aus der Kategorie der sogen. Zollvereinsgesetze, nämlich:

1) das Gesetz vom 12. Oktober 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (B.G.Bl. S. 41);

2) das Gesetz vom 26. Juni 1869, betr. die Besteuerung des Zuckers (B.G.Bl. S. 282);

3) das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317).

4) Wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers erging schon im Jahre 1846 (in Bayern am 23. Juni 1846) in den einzelnen Zollvereinsstaaten eine Verordnung, deren §§ 13 und 17 Ziff. 1 übrigens durch Zollvereinsgesetz vom 2. Mai (15. Juni) 1870 aufgehoben wurden.

Für Elsaß-Lothringen vgl. hiezu das R.G. v. 17. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 325).

Verzeichniß der häufigeren Abkürzungen.

G. = Gesetz.
R.G. = Reichsgesetz.
V. = Verordnung.
B. = Bekanntmachung.
St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St.P.O. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
G.V.G. = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.
K.O. = Konkursordnung.
R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.
G.K.G. = Gerichtskostengesetz.
G.O. = Gewerbeordnung neuester Fassung.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
E.G. oder Einf.Ges. = Einführungsgesetz.
B.G.Bl. = Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.C.Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
R.U. = Urtheil des Reichsgerichts.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von der Reichsanwaltschaft.

I.

Einführungs-Gesetz

zum

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Vom 31. Mai 1870.

(G.Bl. des Nordd. Bundes v. 1870 S. 195.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (für das Deutsche Reich) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 (1872) in Kraft.

In dem Reichsgesetze vom 15. Mai 1871 ist das obige Einführungsgesetz einer neuen Textirung nicht unterstellt worden. Demselben gegenüber ist zu beachten der § 2 des Reichsgesetzes v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs (R.G.Bl. S. 63). Abs. 2 und 3 desselben lautet:

„Die dort (d. h. in den Bündnißverträgen) bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden."

Die hienach zu substituirenden Worte sind oben im Texte in Parenthese angefügt.

§ 2.

Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (für das Deutsche Reich) sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (für das Deutsche Reich) nichts bestimmt.

1. Die Auslegung der Bestimmungen dieses Paragraphen ist mit wesentlichen Schwierigkeiten verknüpft, indem namentlich die Bedeutung: „Materie" zu manchen Zweifeln Anlaß gibt. (S. Näheres bei Oppenhoff, Comm. 2. Aufl. S. 7 fg., Rüdorff, Comm. 2. Aufl. S. 73 fg., Schwarze, Comm. S. 37 fg., 44, Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht S. 30 fg.)

2. Der im Abs. 2 ausgesprochene Vorbehalt der Landesgesetzgebung

in Bezug auf strafbare Verletzungen der Preßpolizeivorschriften ist nunmehr insoweit hinfällig geworden, als der materielle und territoriale (vgl. wegen Elsaß-Lothringen die Bemerkungen in der Einleitung) Geltungsbereich des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 sich erstreckt.

3. Eingeschränkt ist auch der Vorbehalt bezüglich der Landesgesetze über Vereins- und Versammlungsrecht durch das sog. Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878.

4. Mit dem 1. Oktober 1879, an welchem die Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 in Geltung trat, erlosch der in obigem Abs. 3 ausgesprochene Vorbehalt der dort bezeichneten Landesgesetze und traten an Stelle derselben die in den §§ 209—214 der Reichskonkursordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Durch diese wurden auch die §§ 281—283 des St.G.B. aufgehoben und ersetzt. Für Bayern s. auch die Spezialbestimmung in § 6 des EinfG. zur K.O.

§ 3.

Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich) außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§ 4.

Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (des Deutschen Reichs) vorbehaltenen Bundesgesetze (Reichsgesetze) sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr (der Kaiser) in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

1. Die in dem § 4 in Bezug genommenen Artikel der Reichsverfassung lauten:

Art. 61 Abs. 2: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden."

Art. 68: „Der Kaiser ann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges.Samml. f. 1851 S. 451 fg.)."

2. In der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ist hiezu Folgendes verfügt:

„Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündniß-Vertrags vom 23. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung."

In dem angeführten Bündniß-Vertrage mit Bayern Nr. III § 5 ist bestimmt:

„Die Art. 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

rc. rc. rc.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form einer Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt."

Dieses vorbehaltene Bundesgesetz ist bis jetzt nicht ergangen. Im § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, ist demzufolge bestimmt worden:

„An Stelle des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes (vom 31. Mai 1870) hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden."

Unter den Bestimmungen des Militärstrafrechtes sind hiebei sowohl diejenigen zu verstehen, welche vor der Geltung des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 bereits bestanden, als auch diejenigen, welche nachher, jedoch vor Erlassung des vorbehaltenen Reichsgesetzes noch ergehen werden. S. nunmehr in der Richtung bezüglich des Militärstrafrechts das Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 173).

§ 5.

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich) sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

1. Die Bestimmung des § 5 gilt sowohl für die bereits bestehenden, als für die erst noch zu erlassenden Landesgesetze. Die Anwendung derjenigen Landesgesetze, welche an sich mit dem 1. Januar 1872 außer Kraft traten, jedoch in Folge des Grundsatzes des § 2 Abs. 2 des St.G.B. und seiner Consequenzen im Uebergangsstadium noch maßgebend sind, bleibt durch obigen § 5 unberührt. Der Inhalt desselben bezieht sich ferner nur auf Strafen und eigentliche Straffolgen, nicht aber auf rein administrative Maßregeln, selbstverständlich unbeschadet derjenigen Beschränkungen, welche sich in dieser letzteren Beziehung aus anderweitigen Reichsgesetzen (z. B. aus dem Freizügigkeisgesetze vom 1. Nov. 1867) ergeben.

2. Die Androhung der Straffolge der „Polizeiaufsicht" ist nach den Verh. des Nordd. Reichstags v. 1870 (Bd. 2 S. 776) in Landesgesetzen nicht mehr zuläßig.

3. Die Erwähnung der „Entziehung öffentlicher Aemter" wurde im Norddeutschen Reichstage von 1870 (Bd. 2 S. 776) hauptsächlich mit Rücksicht auf die Ministerverantwortlichkeits-Gesetze eingestellt. Außerdem sollte überhaupt den einzelnen Staaten überlassen werden: „die besonderen Bedingungen vorzuschreiben, nach denen sie ihre Beamten aufnehmen oder entlassen wollen" (Verh. des Nordd. Reichst. a. a. O. S. 776). Die Befugniß, in den der Landesstrafgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten die gänzliche Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen, schließt zugleich auch das Recht der Landesgesetzgebung

in sich, geringere Maßregeln solcher Art, wie z. B. Suspension und Strafversetzung, vorzukehren. — Das Gebiet der Disciplinargesetzgebung bleibt ohnehin durch die §§ 5 und 6 des obigen Einf.-Ges. unberührt.

§ 6.

Vom 1. Januar 1871 (1872) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich) enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Während sich das Prinzip des § 6 jedenfalls auf diejenigen Punkte bezieht, welche in dem das neue Strafensystem principiell regelnden ersten Abschnitte des ersten Theils des St.G.B. behandelt sind, erstreckt sich dasselbe ebensowenig wie § 5 auf rein administrative Maßregeln, selbst wenn nach Landesrecht deren Verhängung von einer richterlichen Zulässigkeitserklärung abhängig ist, da letzteres Erforderniß an dem Charakter der Maßregel nichts ändert. Insoweit ferner die Androhung gewisser Strafmittel nach § 5 fortan noch zulässig ist, kann auch nach § 6 deren Verhängung nicht ausgeschlossen sein, während andererseits die letztere Gesetzesstelle, da sie auch für die Fälle der Anwendung des älteren Gesetzes nach § 2 Abs. 2 des St.G.B. gilt, noch keineswegs den Gebrauch aller nicht im § 5 erwähnten Strafmittel ausschließt. — Das disciplinäre Gebiet ist auch durch § 6 nicht berührt.

§ 7.

Vom 1. Januar 1871 (1872) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

An und für sich könnte bezweifelt werden, ob die Vorschrift des § 7 auch auf die Zuwiderhandlungen gegen das bayer. Malzaufschlagsgesetz zu beziehen sei. Diese Frage ist jedoch schon durch Art. 24 Ziff. 14 des bayer. Einf.Ges. v. 26. Dez. 1871 gegenstandslos geworden. Vgl. jetzt auch Art. 20 Ziff. 14 des bayer. Ausf.-Ges. zur St.P.O. v. 18. Aug. 1879.

Vgl. hieher die Anm. zu St.G.B. § 67.

§ 8.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich) in Uebereinstimmung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Reichsgesetz vom 26. Februar 1876,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

(R.G.Bl. S. 25, 39 u. 40 fg., ausgegeben am 6. März 1876.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871

festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.*)

Artikel II.

Hinter die §§ 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§ 49a, 103a, 223a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.*)

Artikel III.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV.

Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I, II und IV festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.**)

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Nach Art. 2 der Reichsverfassung gilt dieses Gesetz vom 20. März 1876 an.

---

*) Die im Artikel I und II angeführten §§ werden hier sofort im St.G.B. betreffenden Orts inserirt, wobei die abgeänderten oder neu eingeführten §§ mit * bezeichnet sind.

**) Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1876. R.G.Bl. v. 6. März 1876, S. 39.

III.

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Nach den Gesetzen vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876 mit den sonstigen neueren Aenderungen.

Einleitende Bestimmungen.*)

§ 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

---

*) Die in der Einleitung und dem ersten Theile des St.G.B. enthaltenen Vorschriften sind auch im Gebiete specieller Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts anzuwenden, soweit sich nicht in letzteren abweichende Bestimmungen vorfinden.

§ 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§ 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

Wegen des Begriffs „Ausländer" vgl. Art. 3 der Deutschen Reichsverfassung.

Exterritorialität: G.V.G. § 18; St.P.O. § 11.

§ 4.*

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden

1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung be-

gangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

Zu Abs. 1 s. Ausnahmen im St.G.B. §§ 102, 298.

§ 5.

Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§ 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals

eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Specialstrafgesetze des Reiches, soferne in denselben vom „Auslande" die Rede ist.

§ 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Wegen gegenseitiger Auslieferung zwischen den Deutschen Bundesstaaten in Bezug auf Deutsche und Ausländer s. G.V.G. § 157 fg.

Die Frage der Auslieferung von Ausländern an eine ausländische Regierung Seitens eines Deutschen Staats, desgleichen der Auslieferung an einen Deutschen Staat Seitens einer ausländischen Regierung richtet sich nach den bestehenden Auslieferungsverträgen. In erster Linie kommen hiebei die vom Deutschen Reiche geschlossenen Auslieferungsverträge in Betracht. Soweit solche nicht bestehen, behalten bis zum Abschlusse von Verträgen des Reiches die von den einzelnen Bundesstaaten früherhin abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Wirksamkeit.

Zur Zeit (1. März 1884) bestehen folgende Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs, nämlich mit

1) Italien: V. v. 31. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 446) nebst Protocoll vom 31. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 446) und einem Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. August 1873 (R.G.Bl. S. 269);
2) Großbritannien: V. v. 14. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 229); vgl. die Ausführungsvorschriften im R.G.Bl. von 1874 S. 101, von 1875 S. 430;
3) Schweiz: V. v. 24. Jan. 1870 mit Schlußprotokoll v. 6. Juli 1874 (R.G.Bl. S. 113, 120);
4) Belgien: V. v. 24. Dez. 1874 (R.G.Bl. v. 1874 S. 73 fg. und von 1879 S. 2);
5) Luxemburg: V. v. 9. März 1876 (R.G.Bl. S. 223);
6) Brasilien: V. v. 17. Sept. 1877 (R.G.Bl. v. 1878 S. 293).

7) Schweden und Norwegen: V. v. 19. Jan. 1878 (R.G.Bl. S. 110);

8) Spanien: V. v. 2. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 213);

9) Uruguay: V. v. 12. Febr. 1880 (R.G.Bl. 1883 S. 287).

Mit Serbien wurde vom Deutschen Reich eine provisorische Vereinbarung abgeschlossen gelegentlich des Consularvertrags vom 6. Jan. 1883 nach dessen Art. XXV Abs. 3 (R.G.Bl. 1883, S. 70). Ueber sonstiges bezüglich der Auslieferungsverhältnisse, namentlich auch über die desfallsigen Beziehungen zu Oesterreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich, dann über Particularverträge einzelner Staaten zu Rußland und den Niederlanden vgl. Staudinger, Staatsverträge des Deutschen Reichs, Hauptband S. 139, Ergänzungsband S. 1 fg.

§ 10.

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

Der Begriff „Militärperson" richtet sich nach dem Reichsgesetze vom 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dem Reichsmilitärgesetze v. 2. Mai 1874 und dem Reichsmilitärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872, welches in den §§ 4 fg. die hieher einschlägigen Grundnormen enthält.

§ 11.

Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

In Bezug auf die Mitglieder des Deutschen Reichstags enthält die Reichsverfassung die erforderliche Bestimmung im Art. 30, welcher lautet, wie folgt:

„Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch

verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

§ 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

In Bezug auf den Deutschen Reichstag bestimmt Art. 22 Abs. 2 der Reichsverfassung:

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Weiteres über Vollstreckung: St.P.O. § 485 fg.

§ 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Vgl. § 19 Abs. 2; auch §§ 44, 49, 157, 158.

§ 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§ 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Ausnahmen von Abs. 1 in Bezug auf die höchste Grenze s. in den §§ 57 und 74.

§ 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in andern dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§ 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Ueber Berechnung der Strafzeit s. auch St.P.O. §§ 492, 493. — Bezüglich der Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft vor dem Urtheil vgl. St.G.B. § 60, derjenigen nach dem Urtheil St.P.O. § 482.

§ 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die Feststellung des Vorhandenseins ehrloser Gesinnung fällt nach der bei den Verh. der R.Just.Comm. zur St.P.O. (§ 293) zur Geltung gekommenen Ansicht in Schwurgerichtsfällen den Geschworenen zu (R.C.Prot. S. 459).

§ 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§ 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit

in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

Verschieden von der Geldstrafe ist die Buße, d. h. eine neben der Strafe auf Verlangen des Verletzten an diesen statt weiterer Entschädigung auf strafrichterliche Anordnung zu zahlende Geldsumme.

Fälle der Buße:

1) nach dem Reichsstrafgesetzbuche bei Beleidigungen und Körperverletzungen nach den näheren Bestimmungen der § 188 und 231,
2) nach Specialgesetzen und zwar nach
   a) §§ 18, 43 und 45 des R.G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c.,
   b) § 15 des R.G. v. 30. Nov. 1874 über Markenschutz,
   c) § 16 des R.G. v. 9. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
   d) § 9 des R.G. v. 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographieen,
   e) § 14 des R.G. v. 11. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen,
   f) § 36 des Reichspatentgesetzes v. 25. Mai 1877.

Geltendmachung des Anspruchs auf Buße:

a) bei den nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen mittelst primärer Privatklage oder, bei erhobener öffentl. Klage, mittelst Nebenklage, St.P.O. §§ 414 fg., 443 fg., 446;
b) in den sonstigen Fällen mittelst Nebenklage, St.P.O. § 443 fg.

Verfahren: St.P.O. §§ 414—446. — Insbesondere bestimmt die St.P.O. noch Folgendes:

„§ 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden."

Diese Vorschriften gelten für die primäre Privatklage, wie für die Nebenklage, St.P.O. § 446.

Vollstreckung: St.P.O. § 495.

§ 28.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

1. Eine Ausnahme erleidet der im Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz durch Specialbestimmungen verschiedener Reichs- (und Landes-) Gesetze, nach welchen für gewisse Fälle die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen ausgeschlossen ist. So nach § 15 des Reichs-

gesetzes über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869, nach § 25 des Reichsgesetzes über die Reichsstempelabgabe vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 190), nach § 24 des Reichgesetzes v. 11. Juni 1870 über den Schutz des Urheberrechts an Schriftwerken ꝛc. (nur für die in dem § 24 bezeichneten besonderen Verfehlungen), nach § 16 des R.G. v. 9. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, nach § 9 des R.G. v. 10. Jan. 1876 über den Schutz der Photographieen und nach § 14 des R.G. vom 11. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen in bestimmten Fällen. — Umwandlung auch ausgeschlossen bei den Ordnungsstrafen in den Fällen von G.V.G. §§ 56, 96; St.P.O. §§ 50, 77; C.P.O. §§ 345, 355, 374. — Spezialbestimmungen anderer Art s. z. B. auch Gew.-Ordn. § 147, Reichspostgesetz v. 28. Okt. 1871 § 31.

2. Vollstreckung von Vermögensstrafen: St.P.O. § 495. Special-bestimmung in § 25 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 190).

3. Formelles über die Umwandlung s. in St.P.O. § 491.

§ 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Vgl. § 78 Abs. 2 u. Vereinszollges. § 162, sowie R.G. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881 § 6 (R.G.Bl. S. 248), und R.G. über die Tabaksteuer vom 16. Juli 1879 § 44.

§ 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

„St.P.O. § 497 Abs. 2: „Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten."

§ 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

1. Ueber die vorläufige Zurückstellung von Militärpflichtigen wegen Schwebens einer Untersuchung in bestimmten Fällen vor deren Beendigung oder nach rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe vor deren Vollstreckung oder Erlaß s. das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 § 18. Vgl. noch § 42 des R.M.St.G.B.

2. Bezüglich der Advokatur vgl. R.A.O. § 5 Nr. 1, § 6 Nr. 2, §§ 7, 21 Nr. 3.

3. Bezüglich der Geschworenen und Schöffen G.V.G. §§ 32 u. 85.

4. Vgl. auch hieher den § 359.

§ 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefäng-

nißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

1. Neben Gefängniß nach St.G.B. zulässig in den Fällen der §§ 49a, 108, 109, 133, 142, 143, 150, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266, 280, 284, 294, 302, 302a, 302b, 302d, 304, 329, 333, 350. Weitere Bestimmung in § 12 des R.G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. v. 14. Mai 1879.

2. In der Regel fakultativ. Obligatorisch nach §§ 161 und 181 (Meineid und schwere Kuppelei). — Beim Versuch: § 45; bei Gesammtstrafe: § 76; gegenüber Personen unter 18 Jahren: § 57.

§ 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Vgl. die §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95.

§ 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;

6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

1. Inwieweit die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — auch außer den Fällen des § 31 — für solche, welche bereits Militärpersonen sind (einschließlich der sog. Personen des Beurlaubtenstandes), zugleich auch von Rechtswegen oder mittelst besonderen Ausspruches die Entfernung aus dem Heere, Dienstesentlassung, Degradation oder die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach sich zieht, ist nach den einschlägigen Militärgesetzen zu beurtheilen. Vergleiche M.St.G.B. § 30 fg.

2. Wegen der Zurückstellung der mit Verlust der bürgerl. Ehrenrechte Bestraften und der späteren Einstellung derselben in eine Arbeiterabtheilung vgl. § 18 des R.M.G. v. 2. Mai 1874.

3. Zu Ziff. 3 vgl. in Bezug auf die Zulassung der Rechtsanwälte die deutsche Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 §§ 5, 6, 7, 21.

4. Weitere Bestimmungen über die Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte s. z. B. in § 53 der deutschen Gewerbeordnung v. 1. Juli 1883 (Zurücknahme der ärztlichen ꝛc. Approbation), in §§ 83, 100 daselbst (Ausschluß von einer Innung), in § 106 dess. Gesetzes (Beschränkung im Rechte zur Anleitung von gewerblichen Arbeitern); in § 8 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 (Befähigung als Redakteur); § 38 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 (Ausschluß von der Genossenschaft); § 176 des G.V.G. (Nichtzulassung zu öffentlichen Sitzungen); § 6 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (noch spätere Versagung der Zulassung als Rechtsanwalt).

§ 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Vgl. zu Abs. 1 die §§ 128, 129, 331, 339, 340, 341, 352—355, 357, 358.

§ 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§ 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

1. Die gesetzlich vorgesehenen Fälle sind: Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens (§ 49a), Aufruhr, Auflauf und Landfriedensbruch in Bezug auf gewisse Betheiligte (§ 115, § 116 Abs. 2, § 122 Abs. 3 und § 125), Münzverbrechen (§§ 146, 147), Kuppelei (§§ 180, 181), Verbrechen des Diebstahls, des Raubes und der Erpressung (§§ 248, 256), Hehlerei (§ 262), gewerbsmäßiger Jagdfrevel (§ 294), Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Zerstörung und Beschädigung von Eisenbahnen, Wasserleitungen, Wasserbauten, Gefährdung der Schifffahrt, gemeingefährliche Vergiftung (§§ 306—308, 311—313, 321—324, 325), Versuch eines mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens (§ 44).

Ueber die Polizeiaufsicht in sonstigen Fällen des Versuches und in solchen der Theilnahme s. §§ 45, 48, 49. Weitere Fälle statuiren § 91 der Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872, § 13 des R.G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. ꝛc. vom 14. Mai 1879. Wegen des Ausschlusses der Polizeiaufsicht gegen jugendliche Personen s. § 57 des St.G.B. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht neben einer Gesammtstrafe: § 76.

2. Für die gegenseitigen Beziehungen der Deutschen Staaten zu einander wurde nach Bundesraths-Beschluß v. 16. Juni 1872 durch Bek. v. 9. August 1872 (R.C.Bl. S. 1967) Folgendes bestimmt:

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirk sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hievon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaat verurtheilt worden oder heimathsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hiebei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen."

§ 39.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

1. Weitere Bestimmungen über Ausweisungen aus dem Bundesgebiete als Folge von Bestrafungen sind enthalten:

a) in Bezug auf Ausländer (Art. 3 der Reichsverf.) in § 284 (gewerbsmäßiges Glücksspiel), in § 362 Abs. 3 des St.G.B. (mittelbar als Folge der sog. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde), und im § 22 des Sozialistengesetzes v. 21. Okt. 1878;
b) in Bezug auf In- und Ausländer in den Reichsgesetzen v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern; v. 4. Juli 1872, betr. den Jesuitenorden, und in §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867.

2. Nach Bundesraths-Beschluß v. 27. April 1872 sollen sämmtliche auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des St.G.B. verfügte Ausweisungen von Ausländern aus dem Bundesgebiete Seitens der ausweisenden Behörde sofort unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des rechtskräftigen gerichtlichen Strafurtheils, auf Grund dessen die Ausweisung erfolgte, dem Reichskanzleramte behufs Bekanntgabe im Centralblatte für das Deutsche Reich angezeigt werden.

3. Zu Ziff. 3 vgl. auch St.P.O. § 104. — Bezüglich der Durchsuchungen in Räumen, in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält, enthält die St.P.O. in § 103, sowie auch in §§ 105 Abs. 2, 106 Abs. 2 weitere den § 39 Ziff. 3 des St.G.B. ausdehnende Bestimmungen.

4. Ueber besondere polizeiliche Revisionsbefugnisse als Folge von Bestrafungen außer den Fällen und abgesehen von eigentlicher Polizeiaufsicht vgl. R.G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. v. 14. Mai 1879 §§ 3, 4, 13.

5. Als theils obligatorische, theils fakultative Folgen der Polizeiaufsicht sind beispielsweise noch weiter zu verzeichnen:

a) Verbot der nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Drucksachen (§ 5 des R.Preßges. v. 7. Mai 1874 mit § 43 der Gew.Ordn. v. 1. Juli 1883);

b) Versagung des Legitimationsscheines zum gewerbsmäßigen Hausiren, öffentlichen Anschlagen von Preßerzeugnissen (§ 43 der Gew.O., § 4 des R.Preßges. v. 7. Mai 1874);
c) Versagung der Legitimationskarte zur Aufsuchung von Waarenbestellungen (§ 44a der Gew.Ordn.);
d) Versagung der Hausirerlaubniß innerhalb eines Gemeindebezirks (§ 42b der Gew.Ordn.);
e) Versagung des Wandergewerbescheins (§§ 57, 58 der Gew.Ordn.) und Untersagung des Gewerbsbetriebs in analogen Fällen (§ 59a der Gew.Ordn.);
f) Nachtheile in Bezug auf Verhaftung: St.P.O. § 113.

§ 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

An das in dieser Gesetzesstelle ausgesprochene allgemeine Prinzip reihen sich noch verschiedene Sonderbestimmungen, welche sich theils im St.G.B. selbst (vgl. §§ 152, 295, 296a*, 360, 367, 369), theils in anderen Reichsgesetzen (vgl. z. B. das Gesetz v. 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. betr., §§ 21, 22, 25, 43, 45, ferner § 16 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874, § 16 des R.G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst v. 9. Jan. 1876, § 9 des R.G. über den Schutz der Photographieen v. 10. Jan. 1876, § 14 des R.G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876, §§ 10—14, 24 u. 25 des R.G. über den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878, § 15 des R.G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. v. 14. Mai 1879, § 5 des R.G. über die Bestimmung des Raumgehaltes der Schankgefäße v. 17. Juli 1881, § 2 des R.G. über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die österreichischen Zollgesetze v. 17. Juli 1881), in Zollvereinsgesetzen (z. B. Vereinszollgesetz vom 26. Sept. 1869, §§ 134, 135, 147, 154—157, Ges. v. 8. Juli 1869 über die Besteuerung des Zuckers § 4) und in Landesgesetzen finden.

In Folge dieser Sonderbestimmungen ist die Einziehung einzelner

Gegenstände einerseits auch bei gewissen im Gesetze bestimmten Fällen von Uebertretungen (vgl. z. B. St.G.B. §§ 360, 367, 369) statthaft, andererseits aber auch in gewissen Fällen obligatorisch (vgl. z. B. St.G.B. §§ 152, 295, 296a*, 369 Nr. 2; Vereinszollges. v. 26. Sept. 1869, §§ 134, 135, 147, 154—156; Ges. v. 8. Juli 1869 über die Besteuerung des Zuckers § 4; R.G. über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878, §§ 10—14, 24 u. 25; R.Preßges. v. 7. Mai 1874, § 16; R.G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln &c. v. 14. Mai 1879, § 15; R.G. über die Bestimmung des Raumgehaltes der Schankgefäße v. 17. Juli 1881, § 5; R.G. über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die österr. Zollgesetze vom 17. Juli 1881; sowie die oben erwähnten §§ der Gesetze zum Schutze des Urheberrechts &c.).

Vollstreckung der Einziehung: St.P.O. § 495.

§ 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

Sonderbestimmungen dieser Art s. in den §§ 21, 22, 25, 43 u. 45 des R.G. v. 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken &c., dann im § 17 des R.G. über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874, im § 16 des R.G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst v. 9. Jan. 1876, im § 9 des R.G. über den Schutz der Photographieen v. 10. Jan. 1876, im § 14 des R.G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876 und im § 14 fg. des Socialistenges.

v. 21. Okt. 1878. — Verbot im Auslande erscheinender periodischer Druckschriften durch den Reichskanzler wegen vorausgegangener Verurtheilungen: § 14 des R.Preßges.

§ 42.

Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

1. Vgl. hiezu die Sonderbestimmungen in dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. v. 11. Juni 1870 §§ 21, 22, 23, 25, 43 u. 45; in dem R.G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst v. 9. Jan. 1876 § 16; dem R.G. über den Schutz der Photographien v. 10. Jan. 1876 § 9; dem R.G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876 § 14, dem R.G. über den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878 § 10, dann dem R.G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. v. 14. Mai 1879 § 15.

2. Vgl. auch § 152.

3. Verfahren: St.P.O. § 477 fg.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§ 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Zu Abs. 2 vgl. aus dem Strafgesetzbuche die §§ 107, 120, 140*, 141, 148, 150, 160, 169, 240*, 242, 246, 253, 263*, 289, 303—305, 339, 350, 352. — Bei Uebertretungen ist der Versuch nach St.G.B.

straflos. — Zu beachten ist, daß bei manchen Reaten schon der gesetzliche Thatbestand Versuchshandlungen in sich schließt.

§ 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§ 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§ 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht ent-

deckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Wegen der Fragestellung an die Geschworenen vergl. St.P.O. § 295 Abs. 2.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§ 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

Wegen der Fragestellung an die Geschworenen vergl. St.P.O. § 292 Abs. 3.

§ 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den

über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Ausnahme von Abs. 2 z. B. in § 143 Abs. 2. Gehilfenschaft bei Uebertretungen straflos, vorbehaltlich allenfallsiger Specialbestimmungen.

§ 49a*.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Spezialbestimmungen s. z. B. in § 85 (Hochverrath), §§ 110, 111, 112 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), §§ 159, 160 (Meineid).

§ 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen,

welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Fragestellung an die Geschworenen: St.P.O. § 295.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vgl. St.P.O. §§ 262, 295.

§ 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§ 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

„Angehörige“ s. § 52 Abs. 2.

§ 55*.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Ergänzung durch § 361 Ziff. 9 (Einschreitung gegen Eltern und andere Gewalthaber).

§ 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn

er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Fragestellung an die Geschworenen: St.P.O. § 298 — Ueber Officialvertheidigung für Personen unter 16 Jahren: St.P.O. § 140. — Zustellung des Urtheils in Fällen des Abs. 2 an gesetzliche Vertreter: St.P.O. § 268. — Vgl. auch hieher noch § 361 Ziff. 9.

§ 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

Ueber die Art des Vollzuges des Verweises (Ziff. 4) haben das St.G.B. und die St.P.O. keine Bestimmung getroffen, weßhalb in dieser Beziehung das richterliche Ermessen Platz greift. Die Ertheilung eines schriftlichen Verweises wird sich aber mit dem Zwecke desselben gegenüber einer jugendlichen Person in der Regel nicht vereinigen lassen. Ueber die Voraussetzung eingetretener Rechtskraft des Urtheils s. St.P.O. § 481. — Ueber Bestellung eines Officialvertheidigers für Personen unter 16 Jahren vgl. St.P.O. § 140.

§ 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

Officialvertheidigung: St.P.O. § 140. — Fragestellung an die Geschworenen: St.P.O. § 298.

§ 59.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§ 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

Dieser § betrifft die Anrechnung der Untersuchungshaft vor Beginn der Strafzeit. Ueber letzteren bestimmt St.P.O. § 482 folgendes:

„Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.“

§ 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

1. Der Kreis der sog. Antragsreate ist durch die Novelle vom 26. Febr. 1876 wesentlich beschränkt worden, insoferne einzelne frühere Fälle des Antragserfordernisses ganz gestrichen, andere durch die Voraussetzung der Verübung des Reates gegen Angehörige 2c. eingeschränkt wurden. S. nunmehr die §§ 102*, 103*, 104*, 123, 170, 172, 179, 182, 189, 194*—196, 232*, 236, 237, 247*, 263*, 288, 289, 292*, 299, 300—303*, 370* Ziff. 5 u. 6.

2. Art. III des R.G. v. 26. Febr. 1876 bestimmt:

„Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.“

3. Form der Antragstellung: St.P.O. § 156. Vgl. hiezu R.U. v. 23. Nov. 1880 u. 5. Jan. 1882. E. III, 55, R. II, 556; IV, 17.

4. Prozeßualer Charakter des Strafantrags: R.U. v. 4. April 1882, E. VI, 182.

5. In Schwurgerichtsfällen findet eine Fragestellung an die Ge-

schworenen über das Vorhandensein des erforderlichen Strafverfolgungsantrags nicht statt. Mot. zum B.E. d. St.P.O. § 295.

6. Art des richterlichen Ausspruchs bei Mängeln bezüglich des erforderlichen Antrags: St.P.O. § 259.

7. Bei den sog. Antragsreaten ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines Strafverfolgungsantrags nicht abhängig. St.P.O. § 127 Abs. 3.

§ 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

Vgl. St.G.B. §§ 198, 232 Abs. 3.

§ 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Begünstigung: § 257.

§ 64*.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

1. Die Grundsätze des § 64* gelten ebenfalls — auch in ihrer jetzigen veränderten Gestalt — für die in Spezialgesetzen des Reichs sich vorfindenden Antragsreate, soweit nicht diese Spezialgesetze eine ausdrückliche abweichende Bestimmung enthalten. (Verh. d. Reichst., Sten. Ber. S. 789.)

2. Die Zurücknahme des Antrags ist in dem St.G.B. zugelassen:

a) allgemein nach §§ 102* (politische Reate gegenüber außerdeutschen Staaten oder Landesherrn), 103*, 104*, 194* (Beleidigungsfälle), 370* Nr. 5 u. 6 (geringfügige Entwendungen);
b) bei Verübung des Reates gegen Angehörige ꝛc. nach §§ 232* (leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen), 247* u. 263* (Diebstahl, Unterschlagung und Betrug), 292* (Jagdfrevel), 303* (Sachbeschädigung).

3. Kostenbetrag bei Zurücknahme des Antrags: St.P.O. § 502.

§ 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt nach Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 allgemein mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, vorbehaltlich der hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstl. Familie Hohenzollern.

§ 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

St.P.O. § 262 Abs. 3: „Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen der Verjährung."

§ 67.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Zu § 67 fg. Neben den obigen Vorschriften des St.G.B. bestehen in Bezug auf die Verjährungsfrage nach speziellen Reichsgesetzen, Zollvereinsgesetzen und Landesgesetzen verschiedene Sonderbestimmungen. Solche sind z. B. enthalten:

1) im § 7 des E.G. v. 31. Mai 1870 in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Postgefälle, Bier- und Branntweinsteuer;
2) im § 22 des R.Preßges. v. 7. Mai 1874;
3) im § 17 des R.Ges. über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869;
4) im § 145 Abs. 2 der R.Gew.O. v. 21. Juni 1869;
5) in den §§ 33—38, 43, 45 des R.Ges. über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc. v. 11. Juni 1870;
6) im § 16 des R.Ges. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Jan. 1876;
7) im § 9 des R.Ges. über den Schutz gegen die unbefugte Nachbildung von Photographien v. 10. Jan. 1876;
8) im § 14 des R.Ges. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876;
9) im § 164 des Vereinszollgesetzes v. 26. Sept. 1869;
10) im § 20 des R.Ges. über den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878;

11) im § 45 des R.Ges. über die Besteuerung des Tabaks v. 16. Juli 1879;
12) im § 24 des R.Ges. über die Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881.

§ 68.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Wie eine richterliche Handlung wirken in obiger Richtung nach St.P.O. §§ 453 u. 459 auch (in den Fällen ihrer gesetzlichen Zulässigkeit) die Strafverfügungen der Polizeibehörden, dann die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebungen öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Spezialbestimmungen s. in:

1) § 17 des R.G. über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869;
2) im § 24 des R.G. über die Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881;
3) §§ 38, 43, 45 des R.G über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. 2c. v. 11. Juni 1870;
4) § 16 des R.G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst v. 9. Jan. 1876;
5) § 9 des R.Ges. über den Schutz gegen die unbefugte Nachbildung von Photographien v. 10. Jan. 1876;
6) § 14 des R.Ges. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Januar 1876.

§ 69.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

S. auch §§ 164, 191. St.P.O. § 261.

§ 70*.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;
5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundert fünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§ 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie

die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Zu Abs. 1 vgl. St.P.O. § 483.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

Spezialbestimmungen: Gew.O. § 147 Abs. 2; Vereinszollges. §§ 158, 159; Tabaksteuergesetz v. 16. Juli 1879 § 42.

§ 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 75.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

§ 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§ 77.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§ 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§ 79.

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Nachträgliche Zurückführung mehrerer Strafen auf eine Gesammtstrafe: St.P.O. §§ 492, 494 Abs. 3; G.K.G. § 60.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§ 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§ 81.

Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder

4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 83.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84.

Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt

oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§ 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

Beschlagnahme von Preßerzeugnissen: Preßges. § 23.

§ 86.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 88*.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89 u. 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 92.

Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

Vgl. hiezu die §§ 15, 18, 23 u. 30 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) über das Verbot der Verbreitung und Veröffentlichung von Mittheilungen bei drohendem und ausgebrochenem Kriege.

§ 93.

Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechts-

kräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Verfahren: St.P.O. § 480.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§ 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§ 95*.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Beschlagnahme von Druckschriften: Preßges. § 23.

§ 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherr-

lichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§ 98.

Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§ 99.

Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 100.

Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§ 101.

Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102*.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit

Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 103*.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 103a*.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 104*.

Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§ 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

Bezüglich Beamter s. § 339.

§ 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Bezüglich Beamter s. § 339.

§ 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Beschlagnahme von Druckschriften: Preßges. § 23. — Verbot und Bestrafung öffentlicher Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung von Geldstrafen rc. rc.: Preßges. §§ 16, 18.

§ 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer als Person des Soldatenstandes zu betrachten, desgleichen wer von diesen Personen zu den Angehörigen des sog. Beurlaubtenstandes zu rechnen sei, ist nach dem Reichsgesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, dem R.M.St.G.B. vom 20. Juni 1872 und dem Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 zu beurtheilen. — Gegenüber Personen des Soldatenstandes selbst kommen die Bestimmungen des R.M.St.G.B. § 99 fg. in Anwendung.

§ 113*.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen

ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Besondere Bestimmungen enthalten die §§ 148 u. 161 des Vereinszollgesetzes v. 26. September 1869. Vgl. dazu den § 2 des E.G. v. 31. Mai 1870.

§ 114*.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen,

werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§ 117*.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§ 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119.

Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 121.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Vgl. St.G.B. § 347.

§ 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§ 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 127.

Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. § 360* Ziff. 2.

§ 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Socialistengesetz vom 21. Oktober 1878, § 17 fg.

§ 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Be-

kleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Sonderbestimmungen enthält das R.G. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Beschlagnahme von Druckschriften s. Preßges. § 23. — Vgl. auch Socialistengesetz v. 21. Oktober 1878, insbesondere §§ 1, 9, 11, 16 fg.

§ 130a.*

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Die Bestimmung des Abs. 1 wurde auf Antrag der bayerischen Staatsregierung durch Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871, betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, in dieses Gesetzbuch eingestellt. Vgl. die Verh. des Reichstags v. 1871, 2. Session, Anl.Bd. Drucksache Nr. 103, 114, 127; sten. Ber. S. 463 fg., 516—545, 569—589. Abs. 2 ist erst durch die Novelle vom Jahre 1876 hinzugekommen.

§ 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Vgl. auch R.G. vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. S. 43).

§ 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vgl. die §§ 43 und 148 Ziff. 5 der Gew.Ordn. und § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874.

§ 135*.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Bezüglich der nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten rc. vgl. § 103a*.

§ 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Vgl. auch z. B. St.P.O. §§ 94 fg., 108, 109; C.P.O. § 712 fg.

2. Besondere Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 2 des E.G. v. 31. Mai 1870) enthalten in Bezug auf die Verletzung zollamtlicher Waarenverschlüsse die §§ 42, 43, 94—96, 144, 151 und 159 des Vereinszollgesetzes v. 26. September 1869.

§ 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. § 288.

§ 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine

unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Vgl. auch § 279 (falsche Zeugnisse).

Zu Abs. 3 vgl. St.P.O. § 50; C.P.O. § 345; G.V.G. §§ 56, 96; R.A.O. §§ 66, 87. Weitere Ordnungsstrafen wegen ungesetzlicher Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung setzt fest: St.P.O. §§ 69, 77; C.P.O. §§ 355, 374; R.A.O. §§ 66, 87.

§ 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§ 140*.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;

2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;

3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

1. Zu Abs. 1 vgl. die §§ 6 und 15 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867, ferner die §§ 27, 28, 33, 57, 58, 59, 60, 67, 69 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, den § 64 fg. des R.M.St.G.B. vom 20. Juni 1872, sowie die §§ 15 und 17 des R.G. vom 1. Juni 1870, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

2. Ziff. 2 des Abs. 1 entspricht dem § 60 Nr. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

3. Vgl. auch St.G.B. § 360* Ziff. 3.

4. Besonderes Verfahren: St.P.O. § 470 fg.; bezüglich der Beschlagnahme nach Abs. 3 auch St.P.O. § 480.

5. Modifikationen obiger Bestimmungen begründen Verträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und zwar: von Seite des Nordd. Bundes vom 22. Febr. 1868, Bayerns v. 26. Mai 1868, Württembergs vom 27. Juli 1868, Badens vom 19. Juli 1868, Hessens vom 1. August 1868.

§ 141.

Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer auslän-

dischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

Zu §§ 142 u. 143 s. Anm. 1 zu § 140.

§ 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§ 144*.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 145*.

Wer die vom Kaiser
zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder
in Betreff der Noth- und Lootsen-Signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern
erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

S. die kaiserl. Verordnungen:

1) zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See, vom 7. Jan. 1880 (R.G.Bl. S. 1) mit Nachtrag vom 16. Febr. 1881 (R.G.Bl. S. 28);
2) über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, vom 15. August 1876 (R.G.Bl. S. 189);
3) über die Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, vom 14. August 1876 (R.G,Bl. S. 187).

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§ 146.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

1. Für die Feststellung der Begriffe „inländisches Metallgeld“ sowie „verrufenes Geld“ sind die Vorschriften der Reichsmünzgesetze v. 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873 (R.G.Bl. v. J. 1871 S. 404 und v. J. 1873 S. 233) nebst den zu denselben erlassenen Vorschriften über die Einführung der Reichswährung und die Außerkurssetzung der früheren Landesmünzen von maßgebender Bedeutung.

2. Wegen des inländischen Papiergeldes vgl. das Reichsgesetz v. 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld (Nordd. B.G.Bl. S. 507), das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 18 (R.G.Bl. S. 239) und das Reichsgesetz v. 30. April 1874 über die Ausgabe von Reichskassenscheinen (R.G.Bl. S. 40).

3. Eine weitere Strafbestimmung in Bezug auf Münzverhältnisse s. im Art. 13 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873.

4. Ueber die Feststellung des Thatbestandes enthält besondere Bestimmungen die St.P.O. § 92.

5. Bezüglich der im Auslande verübten Münzverbrechen vgl. § 4 Ziff. 1.

§ 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§ 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 149.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder

deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Corporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

1. Vgl. hiezu:

a) in Bezug auf die Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten und denselben gleichgeachteter unverzinslicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber das Reichsgesetz v. 27. März 1870, das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 18, das Reichsgesetz v. 21. Dez. 1874 über die Ausgabe von Banknoten, sowie das Reichsbankgesetz v. 14. März 1875;

b) in Bezug auf Aktienemissionen das Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

2. Strafbestimmungen über die unbefugte Ausgabe echter Banknoten oder sonstiger auf den Inhaber lautender unverzinslicher Schuldverschreibungen, sowie über die verbotswidrige Verwendung von gewissen in- und ausländischen Banknoten, oder von gewissen Noten oder sonstigen Geldzeichen inländischer Corporationen bezw. von gewissen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten zu Zahlungen s. in dem R.G. über die Ausgabe von Banknoten v. 21. Dez. 1874, sowie in dem Reichsbankgesetze v. 14. März 1875.

§ 150.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. hiezu die Bestimmungen des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233).

§ 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. § 360 Ziff. 4.

§ 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Vgl. § 42.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§ 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ueber Eidesformalitäten vergl. C.P.O. §§ 440 fg., 410 fg., 424, 437, 439, 391, 406, 711, 769, 780 fg., 260, 266; K.O. § 115; G.V.G. §§ 187, 188 fg., 190.

§ 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Vgl. C.P.O. §§ 356 fg., 375 mit 440 fg.; St.P.O. §§ 56, 57, 59, 60—66, 79, 85.

§ 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

1. Congruent mit § 155 Ziff. 1 sind: St.P.O. § 64, C.P.O. § 446.
2. Zu Ziff. 2 vgl. St.P.O. §§ 66, 79, 85; C.P.O. § 375.

§ 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Zu Abs. 1 Ziff. 1 vgl. St.P.O. § 54 und C.P.O. §§ 349 Ziff. 2 und 373.

Zu Abs. 1 Ziff. 2 vgl. St.P.O. §§ 51 u. 52, C.P.O. § 348. Zu beachten ist aber, daß in St.P.O. nur für die Fälle des § 51 und in C.P.O. nur für die Fälle des § 348 Ziff. 1—3 eine Belehrung vorgeschrieben ist.

Wegen der Sachverständigen vgl. St.P.O. § 76, C.P.O. § 373.

§ 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§ 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines

Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. C.P.O. §§ 711, 769, 780 fg.; E G. z. C.P.O. § 16 Nr. 3; K.O. § 115.

§ 163.

Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zu Abs. 2. Bezüglich der Fragestellung an die Geschworenen: St.P.O. § 295 Abs. 2.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§ 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§ 165.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Verfällung in die Kosten des Verfahrens bei falschen Anzeigen: St.P.O. § 501.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bezüglich Beamter: St.G.B. § 339 Abs. 3.

§ 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vgl. hieher § 367* Ziff. 1.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§ 169.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Strafen gegen Standesbeamte rc.: St.G.B. § 338.

§ 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;

2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen, oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 176*.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 177*.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 178*.

Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§ 183*.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bezüglich der Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht s. § 361* Ziff. 6 des St.G.B.

§ 184.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche

dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Beschlagnahme von Druckschriften: R.Preßges. § 23.

Vierzehnter Abschnitt.
Beleidigung.

§ 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder

durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

§ 188.

In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Geltendmachung des Anspruchs auf Buße mittelst primärer Privatklage oder, bei erhobener öffentlicher Klage, mittelst Nebenklage: St.P.O. §§ 414 fg., 443 fg., 446. — Verfahren: St.P.O. §§ 414—446. Insbesondere bestimmt die St.P.O. (für das Gebiet der primären Privatklage wie der Nebenklage: §§ 443, 446) noch folgendes:

§ 444.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§ 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§ 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§ 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§ 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus

der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 194*.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.

Die Realisirung des Strafverfolgungs antrags (St.G.B. § 61 fg.) kann erfolgen im Wege der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft oder mittelst Privatklage (engerer Begriff als „Antrag"). Eine Form der Verbindung der Privatklage mit der erhobenen öffentlichen Klage ist die Nebenklage (St.P.O. §§ 417, 435 fg.).

Ueber die besonderen Voraussetzungen zur Erhebung der öffentlichen Klage außer dem nach dem St.G.B. erforderlichen Strafverfolgungsantrage (Form dess.: St.P.O. § 156) s. St.P.O. § 416. Ueber Voraussetzungen und Formen der Privatklage: St.P.O. § 414 fg. (Sühneversuch § 420, Sicherheitsleistung § 419, Armenrecht § 419); über Nebenklage: St.P.O. §§ 417, 435 fg. — Widerklage: St.P.O. § 428. Zurücknahme der Privatklage: St.P.O. § 431 fg. Unzulässigkeit der Wiedererhebung einer zurückgenommenen Privatklage: St.P.O. § 432. — Kosten: St.P.O. §§ 496 fg., 500, 503, 505.

§ 195.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende

Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Gesetzliche Vertretung, Vertretung durch Bevollmächtigte und Beistandschaft bei der Privatklage und bei der Nebenklage: St.P.O. §§ 414, 418, 427, 435. (S. auch in Bezug auf Vertretung Geisteskranker und Taubstummer: St.G.B. § 65, dann hinsichtlich der Vertretung von Korporationen rc.: C.P.O. §§ 50, 51, 157 Abs. 2.)

Ueber die weitere Berechtigung der zur Erhebung eines selbstständigen Antrags mittelbar befugten Personen (St.G.B. §§ 65, 189, 195, 196) zur Erhebung der Privatklage und Nebenklage s. St.P.O. §§ 414, 437.

Fortsetzung der Privatklage durch Dritte nach dem Tode des Privatklägers: St.P.O. § 433.

§ 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Vgl. besonders hieher St.P.O. § 420.

§ 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§ 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung

spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

Vgl. St.P.O. § 428.

§ 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

St.P.O. § 500: „Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden."

§ 200*.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Vgl. hiezu § 10 des R.Preßges. v. 7. Mai 1874. Soll die Bekanntmachung in dem beleidigenden Blatte selbst geschehen, so entfallen aus diesem § 10 zufolge des obigen § 200 Abs. 1 (auf Kosten des Schuldigen) die Worte „gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren".

Fünfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§ 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§ 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

Bezüglich der Fragestellung an die Geschworenen: St.P.O. § 295 Abs. 2.

§ 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208*.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.

§ 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§ 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die

Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

„Angehörige" s. § 52 Abs. 2.

§ 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Ueber die Feststellung des Thatbestands s. St.P.O. § 90. Am Thatbestande selbst wird durch diesen § 90 nichts geändert.

§ 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu

sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§ 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vgl. hieher auch § 120 Abs. 3 u. § 147 Ziff. 4 der G.O. in der Fassung v. 1. Juli 1883.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§ 223*.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Ueber Züchtigungsrecht von Lehrherren vgl. §§ 127, 128 der G.O. in der Fassung v. 1. Juli 1883.

§ 223a*.

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

Vgl. § 367* Ziff. 10.

§ 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§ 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren

zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Zu Abs. 1. Vgl. § 367* Ziff. 10.

§ 228*.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 229.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus

den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

Das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31) bestimmt in § 17:

„Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt."

Vgl. auch § 120 Abs. 3 und § 147 Ziff. 4 der G.O. in der Fassung v. 1. Juli 1883.

§ 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Geltendmachung des Anspruchs auf Buße: a) bei den nur auf Antrag strafbaren Körperverletzungen (St.G.B. § 232) mittelst Privatklage oder, wenn die öffentliche Klage erhoben ist, mittelst Nebenklage: St.P.O. §§ 414 fg., 443 fg., 446; b) bei den übrigen Körperverletzungen mittelst Nebenklage: St.P.O. § 443 fg. — Verfahren: St.P.O. §§ 414—446. Insbesondere bestimmt die St.P.O. (für das Gebiet der primären Privatklage, wie der Nebenklage: §§ 443, 446) noch folgendes:

§ 444.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§ 232*.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Die Realisirung des Strafverfolgungs**antrags** (St.G.B. § 61 fg.) kann erfolgen im Wege der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft oder mittelst **Privatklage** (engerer Begriff als „Antrag"). Eine Form der Verbindung der Privatklage mit der erhobenen öffentlichen Klage ist die Nebenklage (St.P.O. §§ 417, 435 fg.).

Ueber die besonderen Voraussetzungen zur Erhebung der **öffentlichen Klage** außer dem nach dem St.G.B. erforderlichen Strafverfolgungsantrage (Form dess.: St.P.O. § 156) s. St.P.O. § 416. Ueber Voraussetzungen und Formen der **Privatklage**: St.P.O. § 414 fg. (Sicherheitsleistung § 419, Armenrecht § 419), über Nebenklage St.P.O. §§ 417, 435 fg. — Gesetzliche Vertretung, Vertretung durch Bevollmächtigte und Beistandschaft bei der **Privatklage** und bei der **Nebenklage**: St.P.O. §§ 414, 418, 427, 435. (S. auch in Bezug auf Vertretung Geisteskranker und Taubstummer: St.G.B. § 65.) — Ueber die weitere Berechtigung der zur Erhebung eines selbständigen Antrags mittelbar befugten Personen (St.G.B. §§ 65, 195, 196, 232), zur Erhebung der **Privatklage** und **Nebenklage** s. St.P.O. §§ 414, 435. — Widerklage: St.P.O. § 428. — Zurücknahme der **Privatklage**: St.P.O. § 431 fg. — Kostenpunkt: St.P.O. §§ 496 fg., 500, 503, 505.

§ 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

St.P.O. § 500: „Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden."

Zur Ergänzung vorstehender Bestimmungen, sowie derer über Betrug und strafbaren Eigennutz dient das R.G. vom 14. Mai 1879, betr. dem Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145). S. Abdruck am Schlusse.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§ 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§ 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsitt-

lichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Zu § 235 und § 237. Ueber das reichsgesetzliche Großjährigkeitsalter s. die Bemerkung zu § 65.

§ 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§ 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind

mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 240*.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ueber die Bestrafung des Mißbrauches des sog. Coalitionsrechts vgl. Gewerbeordnung § 153.

§ 241*.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Zu § 242 fg. Die in dem § 242 fg. enthaltenen Bestimmungen über Diebstahl erfahren eine Begränzung einerseits durch die Vorschriften des St.G.B. § 370* Ziff. 2 und 5, andererseits aber auch

durch die im § 2 Abs. 2 des E.G. vom 31. Mai 1870 vorbehaltenen Vorschriften der Landesgesetze über den Holz- (Forst-) Diebstahl und über den Felddiebstahl. Liegt daher eine Handlung vor, welche den Thatbestand eines nach den Forstgesetzen strafbaren Forstfrevels oder eines nach Landesgesetzen strafbaren Felddiebstahls bildet, so kommen gemäß § 2 Abs. 2 des E.G. vom 31. Mai 1870 nicht die §§ 242 fg. des St.G.B., sondern die ebenerwähnten landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Wegen der Jagdfrevel s. §§ 292—295, sowie § 368 Ziff. 10 u. 11 des St.G.B., wegen unberechtigten Fischens und Krebsens s. §§ 296, 296a* und 370* Ziff. 4 des St.G.B.

§ 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur

ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;

6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder

7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Vgl. hieher St.P.O. § 262 Abs. 3.

§ 245.

Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§ 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Als Amtsdelikt §§ 350, 351.

§ 247*.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

„Angehörige“: § 52 Abs. 2.

§ 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§ 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls

eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§ 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Verübung durch Beamte: § 339 Abs. 3. S. auch Bedrohung: § 240.

§ 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§ 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Zu § 257 fg. Besondere Bestimmungen finden sich z. B. in dem Vereinszollgesetze vom 26. Sept. 1869 § 149.

„Angehörige": § 52 Abs. 2.

§ 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,
2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

„Angehörige": § 52 Abs. 2.

§ 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

§ 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 261.

Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf

begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 262.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§ 263*.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

„Angehörige“: § 52 Abs. 2. Vgl. auch § 247 Abs. 3.

§ 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zu Ziff. 3 vgl. Gew.O. § 36; H.G.B. Art. 66 fg. (Mäkler).

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§ 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Wegen des Begriffes „Urkunde“ ist auch zu vergleichen: C.P.O. § 380.

§ 268.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen

wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§ 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§ 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder

Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Vgl. die §§ 93 und 99 der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 428 fg.). Bezüglich der Beamten s. St.G.B. §§ 348 und 349.

§ 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft.

§ 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen

Nachtheil(e) zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Zu dem Worte „Nachtheile" vgl. die Constatirung eines Druckfehlers (statt: „Nachtheil") bei Rüdorff, Comm., 2. Aufl., S. 470.

§ 275*.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht,

2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

1. Die oben unter Ziff. 1 angedrohte Strafe kommt neben den in dem Gesetze vom 3. Juli 1878 § 12 über den Spielkartenstempel angedrohten Strafen zur Anwendung.

2. Hinsichtlich der Benützung entwertheter Postwerthzeichen zur Frankirung einer Sendung enthalten Strafbestimmungen die §§ 27

und 28 des Reichspostgesetzes v. 28. Oktober 1871. Die Strafe für Benützung entwertheter Telegraphen-Freimarken zur Frankirung einer Depesche ist für das Reichsgebiet mit Ausschluß Bayerns und Würtembergs durch das R.G. vom 16. Mai 1869 festgesetzt.

§ 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Eine weitere Strafbestimmung enthält § 364 für denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§ 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. G.O. §§ 29, 147 Ziff. 3.

§ 278.

Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines

Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 279.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

Mit dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877 kamen die §§ 281—283 des St.G.B. sammt den in § 2 Abs. 3 des Einf.Ges. hiezu vom 31. Mai 1870 vorbehaltenen Landesgesetzen gänzlich in Wegfall, und traten an deren Stelle folgende §§ der Konkursordnung:

§ 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder

4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§ 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder

2) im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§ 213. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 214. Die Strafvorschriften der §§ 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Für die Uebergangsperiode ist § 2 des St.G.B. zu beachten.

Für Bayern s. zu § 214 der K.O. auch die Spezialbestimmung in § 6 des Einf.Ges. zur K.O. nebst den bayer. Gesetzen v. 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften (mit beschränkter Haftpflicht). S. ferner § 66 des Reichs-Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868

sowie die Art. 249, 249a, 240 des H.G.B. nach der Fassung des R.G. vom 11. Juni 1870.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Zu § 284 u. § 285.

1. Wegen der Bekanntgabe der Ausweisungen an das Reichskanzleramt s. Anm. zu § 39.

2. Vgl. das Gesetz vom 1. Juli 1868, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken (B.G.Bl. S. 367), sowie die §§ 10 fg., 24 fg. des R G. über den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133).

3. Ueber unbefugtes Halten von Glücksspielen auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte s. § 360* Ziff. 14.

4. Vgl. auch §§ 33 und 53 der Gew.O. in der Fassung vom 1. Juli 1883.

§ 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Vgl. hiezu den § 6 der Gew.O.

§ 287.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 287 ist aufgehoben und ersetzt durch § 14 des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 (R.G.Bl. S. 143.)

Vgl. hieher auch die in den §§ 34—36 und insbesondere in § 40 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877 enthaltenen Strafbestimmungen (R.G.Bl. S. 508).

§ 288.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

Vgl. § 137 und K.O. § 209.

§ 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§ 290.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

Vgl. hiezu § 360* Ziff. 12 des St.G.B., sowie G.O. §§ 34 u. 38 in der Fassung des R.G. vom 1. Juli 1883.

§ 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Zu § 292 bis § 295. Diese Bestimmungen ergänzen sich durch § 368 Ziff. 10 und 11. Vgl. hieher auch § 2 Abs. 2 des E.G. vom 31. Mai 1870.

§ 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 296*.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Von der Bestrafung des unberechtigten Fischens oder Krebsens ohne erschwerende Umstände handelt § 370* Ziff. 4 des St.G.B.

Bezüglich der Verfehlungen gegen die Polizeivorschriften über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges s. § 2 des E.G. v. 31. Mai 1870 und die Landesgesetze.

§ 296a.*

Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zu verzeichnen ist hieher auch das besondere Reichsgesetz über die Schonzeit für den Fang von Robben vom 4. Dez. 1876 (R.G.Bl. S. 233). S. hiezu kais. Verordnung vom 29. März 1877 (R.G.Bl. S. 409):

§ 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vgl. § 81 der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 425).

§ 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Bezüglich der Postbeamten vgl. § 354 und Bem. dazu.

§ 300.

Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die

Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 301.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Zu §§ 301 und 302. Ueber das reichsgesetzliche Großjährigkeitsalter s. Bem. zu § 65.

§ 302.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 302a.

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c.

Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§ 302d.

Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Obige §§ 302a—302d sind (nebst einer Aenderung im § 360 Nr. 12) eingefügt durch R.G. v. 24. Mai 1880, betr. den Wucher, (R.G.Bl. S. 109), publicirt am 31. Mai 1880 und somit nach Art. 2 der Reichsverfassung gültig seit 14. Juni 1880. Nach Art. 3 des R.G. v. 24. Mai 1880 schließen sich hieran noch folgende civilrechtliche Vorschriften:

„Art. 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, „302b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

„Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten „Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und vom „Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind die„jenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, soli„darisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs Schuldige „jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger „Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich „des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den „Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

„Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit „dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

„Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Ver„trage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die „für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die „weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den „Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des „Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch „nicht berührt."

Für die Entstehungsgeschichte und Auslegung dieser Novelle enthalten Materialien die Reichstagsverhandlungen von 1879, Anlagen Nr. 40, 55, 67, 205, 329, dann von 1880, Anlagen Nr. 58 (Gesetzentwurf nebst Motiven), 116, 136; stenographische Berichte S. 562 (erste Lesung), 827, 843 (zweite Lesung), 1212 (dritte Lesung).

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§ 303*.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 303 fg. über einfache (§ 303) und qualificirte (§ 304, 305) Sachbeschädigung stehen noch besondere Thatbestände, namentlich der sog. gemeingefährlichen Reate: §§ 306 fg. S. auch §§ 122, 124 fg., 133, 136, 274. Wegen der Anwendung der §§ 73 fg. in diesen Richtungen vgl. Rüdorff, Comm. 2. Aufl. S. 497; Schwarze, Comm., 4. Aufl., S. 740. —

Ueber diejenigen Sachbeschädigungen, welche unter den Begriff von Feldpolizeiübertretungen fallen (§ 2 des E.G. v. 31. Mai 1870), vgl. die §§ 368 Ziff. 9 und 370* Ziff. 1 und 2 des St.G.B., sowie die Landesgesetze.

§ 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Zu §§ 304 und 305.

1. Wegen der Verfehlungen gegen die Straßenpolizei vgl. § 366* Ziff. 2—5, 8—10 des St.G.B.

2. In Bezug auf Verfehlungen in Ansehung der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs vgl. auch §§ 315 und 316 des St.G.B.

§ 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§ 307.

Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen oder
3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§ 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§ 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§ 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Zu §§ 315 u. 316. Vgl. auch § 305, ferner das Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 (R.C.Bl. S. 179) und das Bahnpolizeireglement vom 4. Januar 1875 (R.C.Bl. S. 57 fg.).

§ 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§ 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§ 319*.

Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§ 321*.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Vgl. § 305.

§ 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Vgl. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73).

§ 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Durch die §§ 12 fg. des R.G. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145) wird § 324 des St.G.B. sammt dem ihm correspondirenden Inhalt der §§ 325 u. 326 ersetzt und in einigen Punkten modifizirt, insoweit es sich um die in jenem § 12 bezeichneten Objecte handelt. Im Uebrigen — somit nicht blos hinsichtlich der Vergiftung von Brunnen, sondern auch in Bezug auf Sonstiges — bleibt § 324 sammt dem auf ihn bezüglichen Inhalt der §§ 325 und 326 unberührt.

§ 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 326.

Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Vgl. auch das Reichs-Impfgesetz v. 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31), welches in den §§ 14 fg. Strafbestimmungen enthält.

§ 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Zu §§ 327 und 328.

1. Besondere Vorsichtsmaßregeln durch Desinfektion verordnet unter Androhung von Strafen gegen Vernachlässigung derselben das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von

Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (R.G.Bl. S. 163).

2. Specielle Strafbestimmungen enthält ferner das im Anschluß an das Reichsgesetz vom 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105), betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest (vergl. auch die Instruktionen des Reichskanzlers v. 26. Mai 1869 und 9. Juni 1873; B.G.Bl. v. 1869 S. 150 und R.G.Bl. v. 1873 S. 147), erlassene Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrbote (R.G.Bl. S. 95), welches lautet:

§ 1.

Wer den auf Grund des Gesetzes v. 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§ 3.

Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§ 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des § 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,

in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre,

in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

3. Weiterhin kommt hieher auch in Betracht das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. S. 153). Es enthält in den §§ 65—67 folgende Strafbestimmungen:

§ 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2) wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;

3) wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 59 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5) wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefalle-

ner oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7) wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2) wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;

3) wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67.

Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Diese Strafbestimmungen schließen sich an die Strafbestimmungen des § 328 des St.G.B. an, gelten neben denselben und ergänzen diese zugleich nach verschiedenen speciellen Richtungen. Insbesondere ist zu beachten, daß sich St.G.B. § 328 nur auf die Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, bezieht und eine wissentliche Verletzung derselben voraussetzt, während sich jenes Specialgesetz in den §§ 65 fg. bezüglich

der dort angedrohten Uebertretungsstrafen auch auf die Verletzung directer gesetzlicher Verbote oder Gebote, sowie auch auf Zuwiderhandlungen aus Fahrlässigkeit ꝛc. erstreckt. Das neue R.G regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest. Die oben S. 137 fg. erwähnten speciell auf die Rinderpest bezüglichen Vorschriften und Strafbestimmungen bleiben daher dadurch unberührt. Letzteres gilt nach § 68 des neuen R.G. auch von dem R.G. vom 25. Febr. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

4. Wegen sonstiger Einfuhrverbote und der Bestrafung ihrer Uebertretung vgl. die §§ 1, 2, 134, 140 fg., 144 fg. des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869.

§ 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§ 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt han-

delt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Weitere baupolizeiliche Strafbestimmungen s. in den §§ 367* Ziff. 13, 14 und 15, § 368 Ziff. 3 und 4 des St.G.B., ferner §§ 18, 120 und 147* Ziff. 4 der G.O., n. F.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Das E.G. zum G.V.G. § 11 enthält folgende hieher bezügliche allgemeine Vorschrift:

§ 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

§ 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Vgl. § 358.

2. Zu §§ 331, 332 und 333. Besondere Bestimmungen über Bestechlichkeiten enthält der § 160 des Vereinszollgesetzes v. 26. September 1869.

§ 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark erkannt werden.

§ 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird

mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 335.

In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§ 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 337.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 337 ist aufgehoben und ersetzt durch § 67 des R.G. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Dieser § 67 lautet:

§ 67.

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft."

Demselben schließt sich an § 69 desselben Gesetzes, lautend:

§ 69.

„Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft."

Für Bayern kommt hiezu noch der Art. 15 des Ausf.Ges. z. St.P.O.

§ 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe der-

selben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Vgl. St.G.B. § 171. Zu „Religionsdiener" und „schließt" vgl. R.G. über den Personenstand v. 6. Febr. 1875 §§ 67 und 75. Weitere Strafbestimmung gegen Standesbeamte s. in dems. R.G. § 69.

§ 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Vgl. § 358.

§ 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Vgl. § 358.

§ 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt

zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

Vgl. St.G.B. § 358; St.P.O. §§ 112 fg., 127 fg., 50, 69, 77, 229; C.P.O. §§ 345, 355, 374, 775, 785; K.O. § 98.

§ 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Vgl. St.P.O. § 102 fg.; Vereinszollgesetz § 126; R.G. über Fälschung von Lebensmitteln vom 14. Mai 1879 § 2 fg.

§ 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt

Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

Vgl. St.P.O. § 483 fg.

§ 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§ 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

Vgl. St.G.B. §§ 120 u. 121.

§ 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich

erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§ 349.

Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vgl. St.G.B. § 358; Gebührenordnung für die Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176).

§ 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Vgl. St.G.B. § 358.

§ 353a.*

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche

Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

Vgl. St.G.B. §§ 92, 133, 358.

§ 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Vgl. hiezu § 5 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871; St.P.O. § 99 fg.; K.O. § 111. S. auch St.G.B. § 358.

§ 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Vgl. St.G.B. § 358; vgl. St.P.O. § 99 fg.; K.O. § 111.

§ 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Vgl. R.A.O. vom 1. Juli 1878 §§ 26 fg., 62 fg., insbes. §§ 28, 31, 65.

§ 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

Vgl. St.G.B. § 358.

§ 358.

Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Vgl. St.G.B. § 35.

§ 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu ver=

stehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Vgl. St.G.B. § 31 Abs. 2.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 360*.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen

können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;

5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;

6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Be-

dingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordet, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;

11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;

12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;

13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zu Ziff. 1 vgl. § 32 des R.G. vom 21. Dez. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.G.Bl. S. 459).

Zu Ziff. 2 vgl. St.G.B. § 127 und Socialistengesetz v. 21. Okt. 1878 § 28.

Zu Ziff. 3. Vgl. § 140 fg., ferner hiezu die §§ 6 u. 15 des R.G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867; dann die §§ 13, 14, 15 u. 17 des Ges., betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, sowie die §§ 59, 60, 67 u. 69 Ziff. 8 des R.Mil.Ges. v. 2. Mai 1874. — Besonderes Verfahren nach St.P.O. § 470 fg.

Zu Ziff. 4. Vgl. St.G.B. §§ 151, 275*, 276, 364.

Zu Ziff. 7. Ueber den Gebrauch des Kaiserl. Adlers vgl. die Bekanntm v. 16. März u. 11. Apr. 1872 (R.G.Bl. S. 90 u. 93).

Zu Ziff. 9. Vgl. G.O. § 140, 141, R.G. über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883, R.G. über die Aktiengesellschaften vom 11 Juni 1870 §§ 1, 2, 3.

Zu Ziff. 10. Vgl. § 21 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 347) und § 368 Ziff. 8 des St.G.B., ferner § 9 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Zu Ziff. 12. In der Fassung nach R.G. vom 26. Febr. 1876 und vom 24. Mai 1880. S. dazu §§ 34, 38, 147 der Gew.O in der Fassung v. 1. Juli 1883. Vergl. auch den § 290 des St.G.B., sowie Art. 2 des Wuchergesetzes v. 24. Mai 1880.

Zu Ziff. 14. Vgl. hiezu die §§ 284, 285, 286 des St.G B., sowie die §§ 10 fg., 24 fg. des R.G. über den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133).

§ 361*.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter

treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

Zu Ziff. 1. Vgl. §§ 38 u. 39 des St.G.B.

Zu Ziff. 2. a) Für Deutsche ist diese Bestimmung nur anwendbar in den Fällen des § 3 Abs. 2 des R.G. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, sowie der §§ 1, 2 und 4 des R.G. über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 4. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 43).

b) In Bezug auf Ausländer vergl. hinsichtlich der Ausweisung aus dem Bundesgebiete die §§ 39, 284 u. 362 des St.G.B., sowie die R.G. v. 4. Juli 1872 über die Jesuiten und v. 4. Mai 1874 über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern.

Zuwiderhandlungen von Ausländern (Nichtdeutschen) gegen die auf Grund der früheren Strafgesetzgebung richterlich ausgesprochenen Landesverweisungen sind nunmehr gemäß § 2 Abs. 2 des St.G.B. nach obigem § 361* Ziff. 2 zu bestrafen.

Sonderbestimmungen mit weiteren Vorschriften über anderweitige Aufenthaltsbeschränkungen, sowie mit eigenen Strafvorschriften enthalten die §§ 22 u. 28 des Socialistengesetzes vom 21. Okt. 1878.

§ 362.

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im

Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

1. Für die gegenseitigen Beziehungen der deutschen Staaten zu einander wurde in Folge Bundesrathsbeschlusses durch Bek. vom 9. August 1872 folgendes festgestellt:

„Die im § 362 Abs. 2 und 3 des St.G.B. ꝛc. erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist."

2. Wegen Bekanntgabe der Ausweisungen aus dem Bundesgebiete an das Reichskanzleramt und Veröffentlichung derselben s. Bem. zu § 39.

§ 363*.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Ur-

kunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Weitere Bestimmungen über strafbare Verfehlungen in Bezug auf gewerbliche Arbeitsbücher und Arbeitskarten, insbesondere auch über Unbrauchbarmachung und Vernichtung von Arbeitsbüchern s. in den §§ 107—114, 137, 150 Ziff. 2 u. 3 der Gew.O. nach der Fassung v. 1. Juli 1883.

§ 364.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Vgl. St.G.B. §§ 275* u. 276, sowie die Bemerkungen hiezu.

§ 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366*.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6) wer Hunde auf Menschen hetzt;
7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen,

Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

Zu Ziff. 1. Nichtbeschäftigung jugendl. Fabrikarbeiter an Sonn- u. Festtagen, sowie gewissen andern Tagen s. G.O. §§ 136, 146 Ziff. 2, nach der Fassung vom 1. Juli 1883.

Zu Ziff. 10. S. auch die straßenpolizeilichen Strafbestimmungen im § 366* Ziff. 2—5, dann 7—9, sowie im § 367* Ziff. 12 d. St.G.B. — Hinsichtlich der Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen und des Bahnbetriebs, sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen vgl. neben §§ 315 und 316 des St.G.B. das Betriebsreglement v. 11. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 84 und R.C.Bl. S. 179) und das Bahnpolizeireglement v. 4. Jan. 1875 (R.C.Bl. S. 57 fg.).

§ 366a.*

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 367*.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

(Vgl. unten Anmerkung.)

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;

11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zu Ziff. 1 sind zu vergleichen die Vorschriften des § 168 des St.G.B. über Leichenentwendung.

Eine hieher gehörige Vorschrift enthält der § 60 des R.G. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875. Die Verletzung derselben ist nach § 367* Ziff. 1 des St.G.B. zu bestrafen. Da diese Bestimmung übrigens nur zum Zwecke der Evidenthaltung der Standesregister dient, so bleiben dadurch alle diejenigen sonstigen Vorschriften und Strafandrohungen unberührt, welche die Leichenschau, Leichenöffnungen, Leichentransporte, Beerdigungen 2c. mit Rücksicht auf die Verhütung des Begräbnisses Scheintodter oder aus sonstigen, sanitätischen oder polizeilichen Gesichtspunkten behandeln.

Zu Ziff. 3 und 5.

1. Vgl. die revidirte Pharmacopoea Germanica von 1882 und die über deren Einführung erlassenen verschiedenen Landes-Verordnungen,
2. die §§ 6, 29, 34, 80 u. 147 Ziff. 1 der Gew.O. und die auf Grund des § 6 Abs. 2 des genannten Gesetzes erlassene Kaiserl. Verordnung vom 4. Jan. 1875, 9. Febr. 1880, 3. Jan. 1883 (R.G.Bl. 1875 S. 5, 1880 S. 13, 1883 S. 1).
3. Die übrige Regelung des Apothekerwesens unterliegt der Landesgesetzgebung.

Zu Ziff. 4 und 5. Vgl. Gew.O. §§ 16, 147 Ziff. 2.

Zu Ziff. 6. Vgl. auch § 368 Ziff. 3—8.

Zu Ziff. 7. Vgl. nunmehr R.G. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145), insbesondere § 10 und 11.

Zu Ziff. 13—15. Zu obigen baupolizeilichen Strafbestimmungen kommen noch die §§ 330, 368 Ziff. 3 u. 4 u. 369* Ziff. 3 d. St.G.B.

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte

errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimm-

ten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Zu Ziff. 3 bis 8. Die hier enthaltenen feuerpolizeilichen Vorschriften werden noch ergänzt durch § 367* Ziff. 4—6 und § 369* Ziff. 3 des St.G.B.

Zu Ziff. 9. Weitere reichsrechtliche Bestimmungen über Feldfrevel und feldpolizeiliche Verfehlungen (vgl. auch § 2 des E.G. v. 31. Mai 1870) enthalten § 368 Ziff. 1 u. 2 und § 370* Ziff. 1 u. 2 des St.G.B.

Zu Ziff. 10. Vgl. hiezu die §§ 292* bis 295, § 367* Ziff. 8 u. 9 des St.G.B.

§ 369*.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuer-

stätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Zu § 369 Ziff. 2. Neben dieser Bestimmung steht noch die ganz homogene Strafvorschrift in § 5 des R.G. v. 20. Juli 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße (R.G.Bl. S. 250).

Die Grundlage der Strafbestimmung des § 369 Abs. 2 bilden — abgesehen von Bayern —

1. die norddeutsche (nunmehr deutsche) Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Nordd. B.G.Bl. S. 473) nebst Nachtragsgesetzen vom 10. März 1870 (B.G.Bl. S. 46) sowie vom 7. Dez. 1873 (R.G.Bl. S. 377);
2. die Eichordnung vom 16. Juli 1869 (B.G.Bl. Beilage zu Nr. 32) mit Nachträgen vom 30. Juni 1870 (B.G.Bl. Beilage zu Nr. 29), vom 6. Mai 1871 (R.G.Bl. Beilage zu Nr. 23), vom 31. Januar 1872 (R.G.Bl. Beilage zu Nr. 12), vom 25. Juni 1872 (R.C.Bl. f. 1873 S. 21), vom 28. Juni 1873 (R.C.Bl. S. 215), v. 3. März 1874 (R.C.Bl. S. 167), vom 28. September 1875 (R.C.Bl. S. 711), vom 22. März 1876 (R.C.Bl. S. 185), vom 19. Aug. 1876 (R.-C.Bl. S. 454), vom 27. Januar 1877 (R.C.Bl. S. 90), v. 3. März 1877 (R.C.Bl. S. 168), vom 6. Oktober 1877 (R.C.Bl. S. 631), vom 15. Februar 1878 (R.C.Bl. S. 104), vom 25. Mai 1878 (R.C.Bl. S. 205), vom 6. Sept. 1880 (R.C.Bl. S. 704), vom 7. Dez. 1880 (R.C.Bl. 1881 S. 1):
3. verschiedene specielle Instruktionen, namentlich:
   a) vom 6. Dezbr. 1869, betr. die äußersten Gränzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (Nordd. B.G.Bl. S. 698), mit Nachtrag vom 25. Juli 1875 (R.G.Bl. S. 257; R.C.Bl. S. 436) und vom 12. März 1881 (R.C.Bl. S. 98);
   b) vom 15. Febr. 1871, betr. die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte nebst Nachträgen hiezu vom 31. Januar 1872 (R.G.Bl. S. 18), sowie vom 25. Juni

1872 (R.G.Bl. Beilage zu Nr. 26) und vom 28. Sept. 1875 (R.C.Bl. S. 714);

c) vom 6. Mai 1871, betr. die Medizinalgewichte (R.G.Bl. S. 82);

d) vom 16. August 1871, betr. die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Höckerwagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (R.G.Bl. S. 328), mit Nachtrag vom 12. März 1881 (R.C.Bl. S. 98);

e) vom 31. Januar 1872, betr. die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte (R.G.Bl. S. 12);

f) vom 19. März 1872, betr. die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten (R.G.Bl. S. 19), und Nachtrag hiezu vom 6. Oktober 1877 (R.C.Bl. S. 632);

g) vom 1. Mai 1872, betr. die Anwendung von Präcisionswaagen in den Offizinen der Apotheken (R.G.Bl. S. 82);

h) vom 25. Juni 1872, betr. die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn= und Passagiergepäck (R.C.Bl. für 1873 S. 9);

i) vom 14. Dezember 1872, betr. die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn= und Passagiergepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (R.C.Bl. für 1873 S. 3), mit Nachtrag v. 12. März 1881 (R.C.Bl. S. 18);

k) vom 30. April 1874, betr. die Zulassung leerer Faßkörper zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichtes ꝛc. (R.C.Bl. S. 167);

l) vom 17. Juni 1875, betr. die in den Apotheken zulässigen Waagen (R.C.Bl. S. 374) mit Nachtrag v. 17. Juni 1882 (R.C.Bl. S. 418);

m) vom 25. Juli 1875, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaßen (R.G.Bl. S. 257);

n) vom 22. März 1876, betr. die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maße ꝛc. (R.G.Bl. S. 125).

Für Bayern gelten insbesondere:

I. Gesetze:

a) das Reichsgesetz vom 26. November 1871, betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern (R.G.Bl. S. 397, Beilage zum bayer. G.Bl. von $18^{71}/_{72}$ S. 22);

b) die norddeutsche (nunmehr deutsche) Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868) nebst Nachtragsgesetzen vom 10. März 1870 und 7. Dezember 1873 (Nordd. B.G.Bl. S. 473; Beilage zum bayer. G.Bl. von $18^{71}/_{72}$ S. 23; B.G.Bl. S. 46 und R.G.Bl. S. 377) mit Ausnahme der Art. 15—20, dann des Art. 4, welcher übrigens durch das R.G. vom 7. Dezbr. 1873 (R.G.Bl. S. 377) aufgehoben ist;

c) die Art. 11 und 12 des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr. (G.Bl. S. 853) mit der durch § 3 Abs. 2 des unter a erwähnten R.G. vom 26. November 1871 bedingten Modifikation.

II. Vollzugsvorschriften:

a) die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die sog. Fehlergrenzen der Maße, Gewichte und Waagen vom 6. Dezember 1869 (B.G.Bl. S. 698; Beilage zum bayer. G.Bl. von $18^{71}/_{72}$ S. 27); vom 16. August 1871 (R.G.Bl. S. 328; Beilage zum bayer. G.Bl. von $18^{71}/_{72}$ S. 31), v. 25. Juli 1875 (R.G.Bl. S. 257 und R.C.Bl. S. 436), vom 12. März 1881 (R.C.Bl. S. 98, bayer. Ges. u. V.Bl. 1881 S. 724).

b) die bayer. Verordnung vom 23. November 1869, betreffend die Normaleichungskommission, die Verifikationen &c. (R.Bl. S. 2113) nebst M.E. vom 18. Febr. 1872, betr. die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln, dann für die bloße Prüfung der Maße, Gewichte, Waagen und sonstiger Meßwerkzeuge (R.Bl. S. 829);

c) die bayer. Verordnung vom 19. Dezember 1869, betr. die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende haben muß (R.Bl. S. 2329);

d) die bayer. Verordnung vom 15. Januar 1876, betreffend die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewichte, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1876 ab (G. und V.Bl. S. 33 fg.);

e) die bayer. Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässigen Fehlergrenzen bei cylindrischen Hohlmaßen (G.- u. V.Bl. S. 19);

f) die bayer. revidirte Eichordnung vom 1. Februar 1876 mit Nachträgen vom 15. November 1876, 7. Febr. und 15. Dezember 1877, 7. Juli 1878, 19. März 1880, v. 1. Juni 1881 (G.= u. V.Bl. von 1876 S. 223, 847, von 1877 S. 25, 576, von 1878 S. 354, von 1880 S. 122, von 1881 S. 729), dann mit Ausführungsinstruktion vom 1. Februar 1876 u. Nachtrag vom 1. Juni 1881 (G.= u. V.Bl. 1876 S. 415 fg., von 1881 S. 749);

g) Bekanntmachung der bayer. Normaleichungskommission vom 14. Dezember 1871, betr. die vom 1. Januar 1872 ab im Königreiche Bayern unzulässigen älteren Gewichte (G.= u. V.Bl. S. 2323);

h) Bekanntmachung des k. Staatsm. des Innern vom 14. Mai 1876, betr. die bei Herbstgefäßen und bei Postzeigerwaagen noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (G.= u. V.Bl. S. 344);

i) Bekanntmachung des k. St.M. des Innern vom 21. Juni 1881, die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen betr. (G.= u. V.Bl. S. 724).

§ 370*.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Ver=

leihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4) wer unberechtigt fischt oder krebst;

5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos;

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Zu Ziff. 1 und 2 vgl. die Bemerkungen bei § 368 Ziff. 9.

Zu Ziff. 4. Schwerere Fälle behandelt § 296 und § 296a* des St.G.B. Bezüglich der Verfehlungen gegen die Polizeivorschriften über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges s. § 2 des E.G. vom 31. Mai 1870 und die Landesgesetze.

Anhang.

I.

Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874.

(R.G.Bl. S. 65.)

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4.

Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 5.

Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

Zu Abs. 1 ist zu vergleichen § 43 Abs. 6 der Gew.Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883, welcher lautet: „An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 7 der Gew.Ordn. treten die Bestimmungen der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes (vom 1. Juli 1883).

II. Ordnung der Presse.

§ 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung be-

stimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9.

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druck-

schrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 13.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16.

Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;

2) Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Ge-

fängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,

2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,

3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten rc.) nicht statt.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

II.

Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

(R.G.Bl. S. 145.)

§ 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem

Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten

Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;

3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;

4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;

5) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Zu § 5 sind kais. Verordnungen ergangen am:

a) 24. Febr. 1882, über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum;

b) 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben, mit Nachtrag vom 5. März 1883, welcher die §§ 2 und 3 d. V. v. 1. Mai 1882 wieder außer Kraft setzt.

§ 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7.

Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8.

Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Diese und die folgenden Bestimmungen surrogiren den § 367 Ziff. 7 des St.G.B..

§ 11.

Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Durch obige § 12 fg. des St.G.B. wird § 324 des St.G.B. ersetzt und in einigen Punkten modifizirt, insoweit es sich um die in dem § 12 bezeichneten Objekte handelt.

§ 13.

War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14.

Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15.

In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

III.

Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte.

Auszug
aus dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.

§ 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1) für alle Uebertretungen;
2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Ver-

bindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4) für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5) für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6) für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7) für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28.

Ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn

aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§ 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung des Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 59.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

Ueber sog. detachirte Strafkammern bei einem Amtsgerichte s. G.V.G. § 78.

§ 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die

Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hiedurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 u. 106 des Strafgesetzbuchs;
3) für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4) für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5) für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6) für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7) für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

§ 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1) für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2) für die nach Art. 206, 249 und 249a des Gesetzes vom

11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;

3) für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;

4) für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., strafbaren Handlungen;

5) für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;

2) wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;

3) wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;

4) der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

5) der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;

6) des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs:

7) der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;

8) der Begünstigung;

9) der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;

10) des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11) des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12) der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

und

13) wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14) wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15) wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht,

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§ 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

Ueber Bildung größerer Schwurgerichtsbezirke s. G.V.G. § 99; über Abhaltung einzelner Schwurgerichtssitzungen außerhalb des Landgerichtssitzes § 98.

§ 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 6 des E.G. bestimmt weiter: „Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen."

Auf Grund dessen bestimmt Art. 35 des bayer. Ausf.Ges. z. R.G.V.G. v. 23. Febr. 1879, anknüpfend an das bisherige Recht, folgendes:

Art. 35.

Die Schwurgerichte urtheilen über die mittels eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme

1) der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse mit Strafe bedrohten Vergehen,
2) der nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung mit Strafe bedrohten Vergehen,
3) der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn entweder § 185 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend und keiner der in § 196 erwähnten Fälle gegeben ist, oder wenn und so lange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

§ 81.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§ 82.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§ 120.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§ 123.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1) der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5) der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§ 9 des E.G. zum G.V.G. bestimmt hiezu:

„Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden."

§ 124.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 132.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§ 136.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des

Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§ 137 (Abs. 2).

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§ 138.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§ 140.

Die Senate des Reichsgerichs entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Paragraphen; E.G. bedeutet Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870.)

A.

C.

E.

F.

G.

H.

14*

M.

N.

S.

T.

U.

Z.

Die Börsensteuer. Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Bearb. von **Frhrn. v. Stengel**, Ministerialrath. 1 M. 40 ₰.
Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. Mit einer Darstellung der Prinzipien des Gesetzes auf Grund der Motive, Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen herausgeg. von Dr. **W. Zeller**, großherzogl. hess. Kreisassessor. Cart. 1 M. 20 ₰.
Verfassung des Deutschen Reiches. Cart. 40 ₰.
Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung vom Jahre 1883. 80 ₰.
Civilehegesetz. Cartonnirt 45 ₰.
Das Reichsmilitärgesetz. 45 ₰.
Die neue Münzordnung. Bearb. von **Chr. Weber.** 80 ₰.
Das Reichsbankgesetz. Bearb. von Dr. **M. Ströll.** Cart. 80 ₰.
Zinsrechner, enth. die Berechnung der Zinsen aus 1—50000 M. Kapital auf alle Tage des Jahres zu 3, 3½, 3¾, 4, 4¼, 4½ u. 5% ꝛc. Bearb. von **L. Knobling.** Cartonnirt 1 M.

Bayerische Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz 40 ₰., — **zum Civilprozeß und Konkurs** 1 M. 20 ₰., — **zum Strafprozeß** 80 ₰.
Erbschaftssteuergesetz nebst Vollzugsbekanntmachung f. Bayern. Herausg. von **Frhrn. v. Stengel.** Cart. 1 M. 20 ₰.
Das Gebührenwesen im Deutschen Reich und Königreich Bayern. Enthaltend das Reichs-Gerichtskostengesetz u. bayer. Gebührengesetz, nebst Vollzugsvorschriften ꝛc. herausgegeben von Ob.R.R. **Frhrn. v. Stengel.** geb. 4 M. 50 ₰. Ergänzungsband hiezu geb. 2 M.
Notariatsgesetz für Bayern. Hsgg. von **H. Stahl.** 1881. 7 M.
Forstgesetz in neuester Fassung (1879). Bearb. von **Feßmann.** Cart. 1 M. 20 ₰.
Hypothekengesetz für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 mit den durch die neuere Gesetzgebung ergangenen Abänderungen. Nebst sämmtlichen Justizministerialentschließungen, oberstrichterlichen Entscheidungen, Auszügen aus den das Hypothekenwesen berührenden Gesetzen u. Verordnungen, sowie Sachregister von **Karl Gütl**, gepr. Rechtspraktikant in München. 15 Bog. cart. 2 M. 80 ₰.
Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern in neuester Fassung (1880). Bearb. von Dr. **Staudinger.** Taschenausgabe. cart. 1 M.